

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

9. September 2014

Nr. 2014-545 R-102-12 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV)

## **A Zusammenfassung**

*Die Anerkennung verschiedener Ausbildungsabschlüsse fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Damit nicht jeder Kanton eine Anerkennung aussprechen muss und die entsprechenden Abschlüsse auch gesamtschweizerisch anerkannt werden, wurde die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplom-anerkennungsvereinbarung [IKV]) geschaffen. In die kantonale Zuständigkeit fallen in erster Linie Ausbildungen im Bildungsbereich und im Gesundheitswesen. Mit der Vereinbarung wird die gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse sichergestellt, was angesichts der Mobilität der Bevölkerung heute als absolut notwendig erscheint. Der Kanton Uri ist der Vereinbarung mit Beschluss des Landrats vom 2. Februar 1994 beigetreten.*

*Die Diplomanerkennungsvereinbarung muss aus folgenden Gründen einer Revision unterzogen werden:*

- *Die Diplomanerkennungsvereinbarung ist unter anderem auch die interkantonale Rechtsgrundlage für das Führen des Registers der Gesundheitsfachpersonen durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Die Bestimmungen müssen den Vorschriften des Bundes angepasst werden. Es ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Registrierungsgebühren erhoben werden können und ein Online-Abrufverfahren für Personendaten eingeführt werden kann.*
- *Am 1. September 2013 trat das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -*

*erbringen in den reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) in Kraft. Das Gesetz ermöglicht ein neues Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten, die während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr einen reglementierten Beruf in der Schweiz ausüben wollen. Damit diese Vorschrift auch bei den kantonal anerkannten Berufen umgesetzt werden kann, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Diplomanerkennungsvereinbarung.*

- *Artikel 10 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung soll so ergänzt werden, dass neu auch die Anerkennungsbehörden und nicht nur die betroffenen Privaten gegen Entscheide der Rekurskommission beim Bundesgericht Beschwerde erheben können.*

*Die Plenarversammlungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der GDK haben die Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.*

*Die Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Uri.*

*Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu genehmigen.*

## **B Ausführlicher Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 2. Februar 1994 ist der Kanton Uri der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) beigetreten. Die Diplomanerkennungsvereinbarung regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und - in zweiter Priorität - ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Gemäss Artikel 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung gilt diese für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Die Plenarversammlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) haben die vorliegende Revision der Diplomanerkennungsvereinbarung am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013

zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

## **2. Anlass für die Revision**

Die Diplomanerkennungsvereinbarung ist unter anderem auch die Rechtsgrundlage für das Führen des Registers der Gesundheitsfachpersonen der GDK (NAREG). Die entsprechende Rechtsgrundlage wurde bereits 2005 geschaffen, und zwar in Anlehnung an die Rechtsgrundlage der EDK für die interkantonale Liste über Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen worden ist. Erst danach trat das Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11) mit seinen Vorschriften zum Register der universitären Medizinalberufe in Kraft. Zudem ist mittlerweile die Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschul-Stufe im Rahmen des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) in Arbeit. Im Vergleich zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen für das Register zeigt sich, dass die Rechtsgrundlage des GDK-Registers im Interesse einer einheitlichen Registrierung von Gesundheitsfachpersonen sowie aufgrund der veränderten Konzeption des NAREG wie folgt zu revidieren ist:

- Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Einführung eines Abrufverfahrens.
- Gebühren: 2005 ging man von der generell in der Diplomanerkennungsvereinbarung vorgesehenen Finanzierung durch die Kantone (Art. 12 Diplomanerkennungsvereinbarung) aus. Daher wurde nur eine Gebühr für Auskünfte an Dritte vorgesehen. Für die vorgesehene gebührenpflichtige Erfassung der Personen einschliesslich der Diplom-, Bewilligungs- und Disziplinaraten ist neu eine formell-gesetzliche Grundlage zu schaffen.
- Erweiterung der Registrierung auf Personen, die meldepflichtig sind nach dem Gesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern in reglementierten Berufen (BGMD<sup>1</sup>).
- Erweiterung des Zweckartikels ("dient der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe", analog zu den genannten Bundesgesetzen).
- Erweiterung der Mitteilungspflichten auf die für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Stellen.

## **3. Weiterer Revisionsbedarf**

Das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von

---

<sup>1</sup> In Kraft seit dem 1. September 2013.

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) trat am 1. September 2013 in Kraft. Damit die entsprechenden Regelungen auch für die Diplome im Zuständigkeitsbereich der Kantone gelten, muss die Diplomanerkennungsvereinbarung entsprechend angepasst werden.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Diplomanerkennungsvereinbarung können Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK ans Bundesgericht weiterziehen. Für die Anerkennungsbehörde besteht diese Möglichkeit heute nicht. Dies hat zur Folge, dass im Verfahren bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Lehrdiplome, Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Osteopathie) zwar die betroffenen Privatpersonen Beschwerde beim Bundesgericht gegen einen Entscheid der Rekurskommission erheben können, nicht aber der für den Entscheid zuständige Generalsekretär der EDK bzw. die Interkantonale Prüfungskommission für Osteopathen. Es ist in diesem Zusammenhang deshalb sinnvoll, Artikel 10 Absatz 2 Diplomanerkennungsvereinbarung mit der Beschwerdemöglichkeit für die jeweiligen Vorinstanzen zu ergänzen.

#### **4. Ergebnis der Vernehmlassung bei den Kantonen**

Im Mai 2013 eröffneten die Vorstände der GDK und der EDK die Vernehmlassung zum Entwurf der IKV-Revision.

Der Regierungsrat des Kantons Uri verzichtete auf eine Stellungnahme zum Entwurf, da er mit allen Änderungen einverstanden war.

Die Vernehmlassungsauswertung vom 1. Oktober 2013 ergab, dass die 28 eingegangenen Stellungnahmen die Revision der IKV nahezu vollständig unterstützten. Das gilt namentlich für die Einführung der neuen Rechtsmittelkompetenz sowie die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen für das Register der Gesundheitsfachpersonen.

#### **5. Kommentar zu den einzelnen Änderungen<sup>2</sup>**

##### **Artikel 1 Absatz 2**

Der Zweckartikel wird in Absatz 2 mit der Grundlage für die Durchführung von Verfahren bezüglich der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss BGMD bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt. Die Meldepflicht betrifft Lehrpersonen bzw. Personen, die im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind und als Dienstleistende auftreten sowie dienstleistende Osteopathinnen und Osteopathen.

---

<sup>2</sup> Kommentar stammt von EDK/GDK.

### **Artikel 6 Absatz 1**

Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren. Der neue Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d bietet dazu die notwendige Rechtsgrundlage auf interkantonaler Ebene.

### **Artikel 10 Absatz 2**

Einträge in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung bzw. Einträge in das Register über Gesundheitsfachpersonen stellen keine anfechtbaren Verfügungen dar. Die entsprechenden Einträge begründen gegenüber den vom Eintrag betroffenen Personen keine neuen Rechte und Pflichten, sondern bilden ausschliesslich auf Basis kantonalen Rechts ergangene (rechtskräftige) Entscheide ab. Umgekehrt stellt die Erhebung von Registrierungsgebühren gemäss Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 8 zweifellos eine anfechtbare Verfügung dar. Die Rechtsschutzbestimmung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung ist daher mit dem entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

Mit der Ergänzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 ist sichergestellt, dass die von einem Entscheid der Rekurskommission EDK/GDK betroffenen Entscheidungsinstanzen von EDK und GDK gegen den konkreten Entscheid beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einreichen können. Nebst den spezialgesetzlichen Beschwerdelegitimationen gemäss Artikel 89 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) können sich auch Gemeinwesen unter bestimmten Umständen auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen. Dies trifft nicht nur dann zu, wenn Gemeinwesen von einem Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind, sondern auch dann, wenn sie in ihren schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind<sup>3</sup>. Die Kantone sind Gemeinwesen, die basierend auf der Diplomanerkennungsvereinbarung (Interkantonale Vereinbarung mit rechtsetzendem Charakter) im Bereich der Anerkennung von kantonalen Studiengängen (EDK) wie auch im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (EDK, GDK) von der EDK und der GDK als interkantonale Behörden vertreten werden. EDK und GDK sind somit im

---

<sup>3</sup> Vgl. Seiler, von Werdt, Güngerich, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Kommentar zu Art. 89, S. 365; Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Kommentar zu Art. 89 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz, S. 1196; insbesondere Bundesgerichtsentscheid (BGE) 135 II 12, 15f., E.1.2.2. und 1.2.3.

Bereich der Diplom-erkennung mit hoheitlichen Befugnissen betraut und mit Bezug auf die Entscheide der Rekurskommission in ihren hoheitlichen Interessen betroffen. Schutzwürdig sind diese Interessen daher, weil die Entscheide der Rekurskommission insofern eine präjudizielle Wirkung haben, als jeder Einzelentscheid sich auf eine Vielfalt gleicher oder ähnlicher Gesuche auswirkt und somit als Präjudiz die Erteilung einer erheblichen Anzahl weiterer Anerkennungen nach sich zieht (vgl. BGE 135 II 12, 15f. E. 1.2.2. und 1.2.3.). Aus all diesen Gründen darf davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen gegeben sind, dass sich EDK und GDK auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen können und die explizite Statuierung einer entsprechenden Rechtsmittelbefugnis in Artikel 10 der Diplomanerkennungsvereinbarung Artikel 89 BGG nicht widerspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bzw. das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gegen die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse beim Bundesgericht Beschwerde führen kann. Es wäre absolut unverständlich, wenn den Kantonen bezüglich der gleichen Thematik (Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen im Rahmen des Vollzugs des Personenfreizügigkeitsabkommens [FZA]) ein entsprechendes Recht verwehrt würde.

## **Artikel 12**

In Artikel 12 Absatz 2 und 3 wird neu unterschieden zwischen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen für die nachträgliche Anerkennung eines altrechtlichen kantonalen Diploms, für Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens, Gebühren in Bezug auf das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK und von Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse. Als neue Gebühren sind dabei nur die Gebühr für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK (siehe nachfolgende Erläuterungen zu Artikel 12<sup>ter</sup>) zu erwähnen.

Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwendige Verfahren Gebühren bis zu 3'000 Franken (statt 2'000 Franken) gesprochen werden können.

Die Kompetenz für die konkrete Festlegung der Gebühren wird in Absatz 4 - wie bisher - den Vorständen von GDK<sup>4</sup> und EDK<sup>5</sup> übertragen. Die Bemessungsgrundsätze werden um das

---

<sup>4</sup> Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 6. Juli 2006.

Kriterium des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Tätigkeit ergänzt.

## **Artikel 12<sup>ter</sup>**

### **Absatz 1**

In Absatz 1 wird präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig "anerkannter" ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang "nichtuniversitäre Ausbildungsabschlüsse" in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

### **Absatz 2**

In Absatz 2 ist, wie bereits bisher vorgesehen, dass die Registerführung auch an Dritte, z. B. an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) übertragen werden kann.

### **Absatz 3**

Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst<sup>5</sup>. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

### **Absatz 4**

In Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des MedBG zum Register der universitären Medizinalberufe sowie des Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe im geplanten GesBG wird als zusätzlicher Zweck die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe aufgenommen.

### **Absatz 5**

Analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit

---

<sup>5</sup> Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 7. September 2006.

<sup>6</sup> Zuletzt per 1. Januar 2013.

auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt. Vorgesehen ist eine generelle Regelung, wonach das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Absatz 5 genannten Zwecks erforderlich sind. Das werden zum einen vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten, zum anderen Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen sein (siehe Abs. 7). Da es sich bei letzteren um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetze und des Datenschutzgesetzes des Bundes handelt, bedarf es für deren Bearbeitung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Ausserdem ist die zur eindeutigen Identifizierung sowie zur Aktualisierung der Daten (Namenswechsel, Tod usw.) der im Register aufgeführten Personen vorgesehene systematische Verwendung der Versichertennummer im Sinne von Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) formell-gesetzlich auf kantonaler Ebene zu verankern. Die erforderliche Grundlage wird in Absatz 6 Satz 3 geschaffen. Im Übrigen bleibt es der Verordnungsstufe vorbehalten, im Einzelnen die benötigten Daten aufzulisten. So wird das Register mit Bezug auf die selbstständig erwerbenden Gesundheitsfachpersonen auch die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) enthalten, die das Bundesamt für Statistik u. a. Personen, die in der Schweiz einen freien Beruf ausüben, zuordnet. Bis Ende 2015 müssen auch die Verwaltungseinheiten der Kantone, die Datensammlungen über selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen, wozu auch die GDK als Registerführerin gehört, die UID als eindeutigen und einheitlichen Unternehmensidentifikator in ihren Datensammlungen führen, anerkennen und im Verkehr mit den UID-Einheiten (selbstständige Gesundheitsfachpersonen) verwenden (Art. 24 Abs. 2 Verordnung über die Unternehmensidentifikationsnummer [UIDV]; SR 431.031).

## **Absatz 6**

Neu und in Übereinstimmung mit Absatz 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls und entsprechend Absatz 1 sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach dem BGMD. Schliesslich werden die im Register erfassten Personen verpflichtet, dem Register die zur Erfüllung des Registerzwecks notwendigen Daten, z. B. ihre Versicherten- und UID-Nummer, mitzuteilen.

Soweit das Register nicht bereits durch andere Stellen (z. B. ZAS<sup>7</sup>) über die entsprechenden Daten verfügt, ist es notwendig, subsidiär die im Register erfassten Gesundheitsfachpersonen zu verpflichten, diese Daten zu liefern. Dies könnte sich bei den bereits im SRK-Register erfassten und ins NAREG migrierten Personen als notwendig erweisen.

### **Absatz 7**

In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bunds wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch "Online-Zugriff" genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann. Der Online-Zugriff auf Personendaten stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre der betroffenen Person dar. Das Risiko besteht einerseits darin, dass der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekanntgebende Behörde davon Kenntnis hat und somit nicht beurteilen kann, ob die personenbezogenen Daten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann der Empfänger die bezogenen Personendaten für einen anderen als den Zweck, für den sie beschafft wurden, verwenden. Der Online-Zugriff auf (besonders schützenswerte) Personendaten bedarf daher einer formell-gesetzlichen Grundlage. Besonders schützenswerte Personendaten (z. B. Disziplarmassnahmen oder die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung), sind überdies nur den zuständigen kantonalen Behörden und nur über geschützte Datenverbindungen zugänglich. Das gilt ebenfalls für die im NAREG in Anlehnung an das Medizinalberuferegister vorgesehene Versichertennummer. Diese darf nur den kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der registerführenden Stelle selbst zugänglich sein, da Artikel 50f AHVG deren Bekanntgabe beim Vollzug (inter)kantonalen Rechts nur erlaubt, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und die Datenbekanntgabe an den Empfänger für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Zur korrekten Führung des Registers sind die registerführende Stelle ebenso wie die kantonalen Bewilligungsstellen auf eine eindeutige Identifizierung der im Register aufgeführten Personen mittels der Versichertennummer zwingend angewiesen. Alle anderen Daten, und zwar auch der Entzug, die Verweigerung sowie Einschränkungen der Bewilligung, sind öffentlich (im Abrufverfahren) zugänglich (Satz 4).

### **Absatz 8**

---

<sup>7</sup> Zentrale Ausgleichsstelle, die die AHVN13-Datenbank betreibt.

Artikel 12 Absatz 2 beinhaltet die formell-gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Vorstand der GDK hat im März 2012 im Grundsatz befürwortet, dass der Betrieb des Registers möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden soll, wie das heute bereits in Bezug auf das Register des SRK der Fall ist, das durch das NAREG abgelöst werden wird. Da künftig nur für das Erfassen der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den neu vorgesehenen, zudem technisch und kostenmässig aufwendigeren Online-Zugriff auf die im Register enthaltenen Daten, werden die bisher vom SRK verlangten Gebühren für die Datenerfassung nicht mehr ausreichen, um das Register zu führen, zumal im neuen aktiven Register nicht nur Personen- und Diplomdaten, sondern zusätzlich die bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Daten zu erfassen sein werden. Werden letztere Daten von den Kantonen selbst im Register erfasst, stehen diesen auch allfällige Gebühren zu, die sie z. B. im Rahmen von Bewilligungsverfahren erheben. Ebenso wenig wird die registerführende Stelle Gebühren für die Migration von Daten aus dem SRK-Register ins NAREG erheben, da die dort registrierten Personen bereits eine Gebühr für ihre Erfassung entrichtet haben. Ausserdem wird neu der Kreis der registrierungspflichtigen Personen um die nach Bundesrecht<sup>8</sup> gemeldeten 90-Tage-Dienstleistungserbringenden erweitert. Daher wird in der Vereinbarung ein Rahmen für die Erhebung von Registrierungsgebühren von 100 bis höchstens 1'000 Franken festgelegt. Die Vereinbarung muss zudem den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst definieren. Die Gebühr ist von den Personen zu entrichten, die im Register erfasst werden. Gegenstand der Gebühr ist die Erfassung aller Daten, die im Hinblick auf die mit dem Register verfolgten Zwecke (Abs. 4) notwendig sind. Die in Artikel 12 Absatz 2<sup>9</sup> vorgesehene Gebühr für Auskünfte aus dem Register bezieht sich auf die Daten, die weiterhin nur im Einzelfall auf ein Auskunftersuchen hin aus dem (beim SRK in Papierform geführten Register) erhältlich sein werden. Dieses Register enthält die Diplom- und Personendaten der bis zum Jahr 2000 registrierten Personen, die das SRK nicht in seine elektronische Datenbank übernommen hat. Aus Kostengründen wird auch im NAREG (vorerst) von einer Übernahme dieser Daten in elektronischer Form abgesehen, so dass diese nicht online abrufbar sein werden. Die daher in diesen Fällen weiterhin erforderliche Auskunftserteilung verursacht einen personellen Aufwand, der durch eine bei den Auskunftersuchenden zu erhebende Gebühr im genannten Rahmen zu decken ist. Der Vorstand der GDK hat wie bisher die Kompetenz, die konkreten Gebührentarife in der Gebührenverordnung der GDK<sup>10</sup> nach Zeit- und Arbeitsaufwand festzulegen (siehe Art. 12 Abs. 4).

---

<sup>8</sup> BGMD

<sup>9</sup> Bisher in Artikel 12<sup>ter</sup> Absatz 7

<sup>10</sup> Vom 6. Juli 2006

## **Absatz 9**

Absatz 9 regelt das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Bunds. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

Vor diesem generellen Löschungszeitpunkt richten sich die Fristen zur endgültigen Entfernung bzw. Sperrung von Einträgen für die Öffentlichkeit im Sinne der Verhältnismässigkeit nach der Schwere des Verstosses. Sanktionen für leichtere Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung aus dem Register entfernt, während z. B. der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbots als Folge eines gravierenden Verstosses analog zur entsprechenden Vorschrift im MedBG (Art. 54 Abs. 2) nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern nur mit dem Vermerk "gelöscht" versehen wird. Das bedeutet, dass nur der öffentliche Zugriff auf diese Daten gesperrt ist, damit im Sinne des Patientenschutzes diese Daten als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden ersichtlich bleiben.

Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden unverändert in die neuen Absätze 10 und 11 übernommen.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Uri.

## **7. Zur Frage der Zuständigkeit**

Nach Artikel 93 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) genehmigt der Landrat rechtssetzende Konkordate. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 25 Abs. 2 Bst. b Verfassung des Kantons Uri). Gestützt auf diese Rechtsgrundlage hat der Landrat am 2. Februar 1994 den Beitritt beschlossen. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass auch eine Änderung der Vereinbarung dem Landrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss.

## **8. Antrag**

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden

Beschluss zu fassen:

1. Dem Beschluss über die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, wie er im Anhang enthalten ist, wird zugestimmt.
  
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhänge

- Beschluss über die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Anhang 1)
- Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Anhang 2)

**BESCHLUSS**

**über die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die  
Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,

beschliesst:

**I.**

Die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen<sup>2</sup>, wie sie im Anhang enthalten ist, wird genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Anhang

- Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von  
Ausbildungsabschlüssen

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> RB 10.3101

**Interkantonale Vereinbarung  
über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**  
(Änderung vom 24. Oktober 2013 bzw. vom 21. November 2013)

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

I.

**Artikel 1 Absatz 2** Zweck

<sup>2</sup>Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.

**Artikel 6 Absatz 1** Anerkennungsreglemente

<sup>1</sup>Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
- b. das Anerkennungsverfahren,
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
- d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.

**Artikel 10 Absatz 2** Rechtsschutz

<sup>2</sup>Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12ter Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommission können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.

**Artikel 12** Kosten und Gebühren

<sup>1</sup>Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

<sup>2</sup>Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12ter Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12ter Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden.

<sup>3</sup>Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

- a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- b. die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
- c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 3000.-- erhoben werden.

<sup>4</sup>Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

## **Artikel 12<sup>ter</sup>** Register über Gesundheitsfachpersonen

<sup>1</sup>Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

<sup>2</sup>Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

<sup>3</sup>Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

<sup>4</sup>Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

<sup>5</sup>Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der

Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

<sup>6</sup>Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

<sup>7</sup>Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

<sup>8</sup>Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

<sup>9</sup>Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht.

<sup>10</sup>Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

<sup>11</sup>Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

## II.

### **Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013**

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (24. Oktober 2013) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheits-direktorinnen und -direktoren (21. November 2013) beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Braunwald, 24. Oktober 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:

*Isabelle Chassot*

Der Generalsekretär:

*Hans Ambühl*